

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Protocoll der durch den Wiener Kongress für die
Organisation und Administration der Rheinschiffahrt
Instituirten Central-Commission. 1822-1832**

1831

548 (30.11.1831)

§ I. Protocol

der durch den Wiener Congress für die Organisation und Administration der Rheinschiffahrt institutioen Central-Commission.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herrn Bevollmächtigten:

Für Baden: Herrn Büchler.

• Baiern, " von Nau.

Frankreich: Herr Engelhardt abwesend.

Hessen, Herr Verdier, Präsident.

Nassau, " Ritter von Roedler.

Niederlande, " J. Bourcoul.

Preußen: Herr Delius abwesend.

Mainz den 30. November 1831.

§ I.

Nachdem das Protocoll eröffnet war, ließ Präsidium nachstehend einrücken:
Präsidium; Bereits unter'm § 1. M. hat der Unterzeichnete nicht erlangt, den verehrlichen Mitgliedern der Rheinschiffahrts-Central-Commission die Zuschrift des Königl. Preussischen Regierungs-Raths Herrn von Auer mittelst Umlaufs zur Kenntnis zu bringen, worin derselbe seinen Dank für die auf ihn gefallene Wahl als Ober-Inspector der Rheinschiffahrt und das dadurch ihm geschenkte Vertrauen, ausdrückt; und sich vorbehält, nach erwirkter Entlassung aus seinen bisherigen Dienst-Verhältnissen, von hochverordneter Central-Commission hinsichtlich seiner Verpflichtung und Amts-Einführung nähere Anweisung einzuholen.

Da seitdem eine fernere Nachricht von demselben nicht eingegangen ist; so war der zeitliche Präsident gewonnen, seinen verehrten Herrn Collegen vorzuschlagen, Herrn von Auer einzuladen, alle geeigneten Schritte zu thun, um seine Entlassung aus dem Königl. Preussischen Staats-Dienste und den Antritt seines neuen Dienst-Verhältnisses zu beschleunigen, als ihm das § II. folgende Pro Memoria vom 30. Okt. L. M. unseres verehrten Herrn Collegen von Preußen zu kam, nach dessen Eingang Herr von Auer "schnell im Stande seyn" wird, seinen neuen Dienst "anzutreten."

Unter diesen Umständen wird von dem bezielten Erlaß vorerst noch abgesehen werden können, insofern hochpreußische Central-Commission nicht ein Anderes beliebt.

Sollte Herr von Auer aber binnen den nächsten 14 Tagen noch nicht eintreffen, so dürfte der Gegenstand alsdann zur Beschlussnahme wieder vorzulegen seyn.

§ II.

Präsidium; Von dem Königl. Preussischen Herrn Bevollmächtigten ist dem zeitlichen Präsidenten nachstehendes Pro Memoria im Betreff der Deckung des Geforderten a) des Gehalts und der Bureau-Kosten des Ober-Inspectors der Rheinschiffahrt; b) der Kanzlei-Kosten der Central-Commission nach dem aus den Art. 95 und 96. des Rheinschiffahrts-Vertrags sich ergebenden Beitrag-Verhältnisse ausgeschlagen, übermittelt worden. Er bringt diesen Antrag unter

A. 1.

unter dem Bemerkunz zur Abstimmung: dass es unumgänglich nothwendig seyn dürste, sowohl für den Posten a/, der jedoch, wie sich von selbst versteht, erst vom Tage der Verpflichtung und des Dienst-Antritts zu laufen anfängt, Fürsorge zu treffen, als wegen des Postens b/, einen Vorschuss-Fonds zu bilden, um unangenehmen Verlegenheiten vorzubeugen.

"Pro Memoria.

"Der General-Inspector für die Rheinschiffahrt ist ernannt. Er wird sehr bald im Stande seyn, seinen Dienst anzutreten, weshalb es nothwendig ist, für die Zahlung seines Gehalts und für die von ihm auf Rechnung zu bestreitenden kleinen Ausgaben der Central-Commission Sorge zu tragen.

"Aus dem Art. 95. der Rheinschiffahrts-Akt ergeben sich folgende Quartale.
"Raten zu dem Gehalt des General-Inspectors à 12,000 francs.

" 1, für Preussen $\frac{1}{3}$	1000 Francs.
" 2, " Frankreich $\frac{1}{6}$	500 "
" 3, " die Niederlande $\frac{1}{6}$	500 "
" 4, " Baden $\frac{11}{72}$	455 " 33 $\frac{1}{3}$ Cts.
" 5, " Hessen $\frac{1}{12}$	250 "
" 6, " Bayern $\frac{1}{18}$	166 " 66 $\frac{2}{3}$ "
" 7, " Nassau $\frac{1}{24}$	125 "

" Summa ... 3,000 Francs.

"Die kleinen Ausgaben der Central-Commission an Kanzlei-Kosten z. g. lassen sich noch nicht überschauen. Da seit dem 1^{ten}. August bis jetzt noch verschiedene Rückstände zu berichtigern sind: so verlaubt sich der Unterzeichnete ergebenst vorzuschlagen, dass der gleiche Beitrag jedes Uferstaats für diesmal auf 200 francs bestimmt werden möge, wodurch sich im Ganzen ein Vorschuss-Fonds von 1,000 francs bilden würde.

"Die weitere Bestimmung dürfte im Falle des kommenden Fahrs bei der alsdann stattfindenden Zusammenkunft zu treffen seyn.

" Coln den 10. November 1831.

S. m.

" Gzg. Delius."

Beschluss.

"Wäre dieser Vertrag bei der Verpflichtung des Ober-Inspectors wieder vorzulegen, um demselben alsdann sofort die weitere Folge zu geben.

§III.

Der General-Secrétaire der Central-Commission, in Gemäßheit des 527.^o Protocolls vom 30.^o Juli 1831, mit der Führung der Central-Commissions-Casse beauftragt, legte seine Rechnung über den Gratifications-Fonds, gemäss §II. des 529.^o Protocolls vom 9.^o August und §II. des 537.^o Protocolls vom 12.^o October 1831, ab.

Hieraus ergab sich eine Einnahme von 7000 Francs, und eine Ausgabe von 7000 Francs gleich der Einnahme, worauf diese Rechnung richtig befunden und abgeschlossen wurde, um dem Rechnungsführer als legitime Decharge zu dienen.

Abschriften davon sollen gegenwärtigem Protocoll beigefügt und mit demselben sämtlichen Herrn Revollmächtigten mitgetheilt werden.

A. A.

§IV.

§IV.

Baden: Der Großherzogliche Bevollmächtigte ist von seiner allerhöchsten Regierung beauftragt worden, in Betreff der Einzahlung der erforderlichen Beiträge zur gemeinschaftlichen Central-Commissions-Casse, sowie der Ausscheidung und Rechnung der Rückstände, Namens derselben, dem Präsidial-Antrage zum §II. des 531.^{ten} Protocols vom 5.^{ten} September letzthin, Absatz 7. beizutreten, und dabei, unter Bezugnahme auf die zu dem §IV. des 533.^{ten} Protocols vom 31. September l. J. gehörigkeitlich der Einzahlung von 500 flor. zur Commissions-Casse gemachte Anzeige, zu erklären, dass man die diesseitige Rate zu dem noch zu berichtigenden Reste der bis zum 31. Juli l. J. berechneten gemeinschaftlichen Kosten, einzuzahlen bereit sei, sobald auch die übrigen beitragspflichtigen Uferstaaten zu diesem Vorschlage ihre Genehmigung vertheilt haben. — Rücksichtlich der Einlage des diesseitigen Anteils zu den weiteren gemeinschaftlichen Kosten, die seit dem 31. Juli l. J. erwachsen sind, wird näher Erklärung demnächst erfolgen.

Präsidium: Unser dermaliger Rechner Herr General-Sekretär Hermann hat in der Anlage Z. 4143. über die Haupt-Momente unserer dermaligen Cassen-Situation, auf Veranlassung des zeitlichen Präsidenten, eine berichtliche Übersicht vorgelegt.

A.) Gemäß Z. 1. derselben ist der Vereinbarung im §II. des 529.^{ten} Protocols wegen Bildung eines Gratifications-Fonds für die Kanzlei-Angestellten beider Commissionen, allseits entaprochen worden. Die von Herrn Hermann desfalls abgelegte und abgehörte Rechnung §III. gegenwärtigen Protocols, enthält darüber und über die Verteilung dieser Gelder an die Berechtigten, das Nähere.

B.) Der übrige Theil betrifft die gewöhnliche Comptabilität und zwar a) den Zeitraum vor dem 1.^{ten} August l. J., dessen Rückstände, zum Theil noch dergleichen aus dem Jahre 1830 einschliessend, in dem §I. des 531.^{ten} Protocols verzeichnet sind.

Diese sind bis auf 815 flor. 39.^{xx} getilgt. Die Herrn Bevollmächtigten der 3 allerhöchsten Uferstaaten, von welchen diese noch geschuldet sind, werden zuversuchen seyn, die Einzahlung dieser wenig beträchtlichen Reste zu Reinstellung der Comptabilität aus jener Periode, bald geneigt erwirken zu wollen.

Das Hermannische Übersichtsblatt hierüber Z. 2. das Nähere.

c) den Zeitraum der Monate August und September l. J.

Die, auf Grund des 529.^{ten} und beziehungsweise 540.^{ten} Protocols zu leistenden Gehalts- und resp. Pensions-Zahlungen, sind, laut Z. 3. jener Übersicht, eingegangen, bis auf die Contingente zweier Uferstaaten, deren Herrn Bevollmächtigten sonach zu versuchen wären, für den baldigen Eingang derselben sich gütigst zu verwenden.

c) das Quartal von October, November und December 1831.

Auf die für diesen Zeitraum zu leistenden Gehalts- und Pensions-Zahlungen auf Grund eben dieser Protocole, sind die Beiträge von 5 Uferstaaten, gemäß vorliegender Übersicht Z. 4., noch zurück. Denen Herrn Bevollmächtigten werden daher ebenmäßig anzugehen seyn, für den baldigen Eingang dieser Beiträge gefälligst besorgt zu seyn, damit die Subsistenz der Angestellten und Cruesenten nicht gefährdet werde.

d.)

A.3./

d. Gleiches Gesuchen wäre an die betreffenden Herrn Bevollmächtigten, welche mit ihren Beiträgen für Miete und Bureauosten seit August bis Ende 1831 noch im Rückstand sind; f. z. 5. der Übersicht; zu richten; und ebenso in Anschung des b. z. 6. noch rückständigen einzigen Beitrags zu der Besoldung des damaligen Amt-Baumten, nunmehrigen Inspectors Witz, bis zum 20^{ten} September d. J. einschließlich, zu verfahren.

Beschluss.

Die Central-Commission, einverstanden mit vorstehendem Präsidial-Vortrag, ersucht die betreffenden Herrn Bevollmächtigten, den darin enthaltenen Anträgen bald geneigte Folge geben zu wollen.

Baden: Der Unterzeichnete ist in dem Fallo, unter Rückbeziehung auf seine zu diesem §. abgegebene Erklärung, schon jetzt anzeigen zu können; dass, in Unterstellung der darin enthaltenen Voraussetzung, des Eingangs sämtlicher Rückstände, eine weitere Einzahlung von 500 flor. bereits zu seiner Disposition gestellt worden ist.

5V.
~~~~~

Baden: Der Unterzeichnete ist auf den seiner allerhöchsten Regierung, unter dem 6<sup>ten</sup> September letzthin erstatteten Bericht, dier vom Jahre 1829 an bis zur Auflösung der vormaligen provisorischen Verwaltungs-Commission der Rheinschifffahrt rückständigen Remunerationen für die beiden Mitglieder dieser Commission Herrn Gergens und Wenzel betroffen zu der, — mit jener von Seiten Hesses bereits zu dem § II. des 53<sup>j.</sup> Protocolls vom 12. v. M. abgegebenen, übrigens übereinstimmenden — Erklärung ermächtigt worden; dass man diesseits die hiernach sich ergebende Rate hierzu beizutragen, nicht entstehen werde sofern auch die übrigen beteiligten Uferstaaten-Regierungen, die Einzahlung der sie treffenden Anteile an diesen Rückständen verfügen werden.

Präsidium: Die beiden Mitglieder der nun aufgelösten prov. Verwaltungs Commission Wenzel und Gergens, welche seit dem Ableben des Directors Ichhart im Jahre 1825, die Geschäfte allein versahen, bezogen dafür aus der gemeinschaftlichen Casse als Verwaltungs-Rath Wenzel:

|                                                                                                |        |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| 1, einen ihm ursprünglich als Diät ausgesetzt gewesenen Gehalt von jährlich 1539 Frs. qd.      | 1000 " |
| 2, auf jedesmaliges Nachsuchen und besondere Bewilligung, eine Remuneration von jährlich ..... | .....  |

Zusammen ..... 24589 + qd

b) Verwaltungs-Rath Gergens, blos die obenerwähnte, gleichmäßig besonders nachzusuchende Remuneration von jährlich ..... 1000 Frs.

zu a. 1, Der Gehalt des vormaligen Verwaltungs-Raths, nunmehrigen Inspectors Wenzel, wird, vermöge Central-Commissions-Beschlusses vom 19<sup>ten</sup> v. M. Zahl 1132, ohne auf schiedlich aus den vorstehenden extraordinären Geldern, bis zum 23<sup>ten</sup> September d. J. einschließlich, als dem Tage vor seiner Verpflichtung in letzterwähnter Eigenschaft, bezahlt werden.

zu a. 2. und b), hat der Unterzeichnete, als Grossherzogl. Hessischer Bevollmächtigter in § II. des 53<sup>j.</sup> Protocolls vom 12. v. M. schon erklärt: dass Hessen bereit sei, seinen Anteil zu den für 1829, 1830 und pro rata temporis 1831 rückständigen Remunerationen beider

A. 1

beider Mitglieder der ehemaligen Verwaltungs-Commission, beizutragen, wenn von den übrigen Ufer-Regierungen des conventionellen Rheins ein Gleiches geschehe.

Da hinauf bisitzt, außer der heutigen Grossherzogl. Badischen, noch keine weitere Erklärungen erfolgt sind, übrigens von den gerechten und billigen Gesinnungen der betreffenden hohen Regierungen wohl vertrauensvoll vorausgesetzt werden darf, dass sie zu Männern, die mit Eifer und Treu ihrem Posten vorgestanden haben, die dafür bisher genossene Belohnung bei ihrem Abgang durch die Auflösung der Commission, nicht werden versagen wollen; so bringt der zeitliche Präsident in Vorschlag den

#### Beschluss:

Die betreffenden Herrn Bevollmächtigten werden versucht, die Bewilligung und Einzahlung der Contingente ihrer allerhöchsten und höchsten Regierungen zu Berechtigung der üblich gewesenen Remunerationen für beide Mitglieder der aufgelösten Verwaltungs-Commission für die Jahre 1829, 1830 und bis zu Ende September 1831, zu einem Sechsttheil für jede Regierung, höheren Orts gefälligst bevorworten und dadurch der von den Interessenten schon unter m 23. August d. J. der Central-Commission vorgetragenen Bitte entsprechend zu wollen.

#### § VI.

Präsidium: Die Angestellten der nun aufgelösten prov. Verwaltungs-Commission haben bei hochverordneter Central-Commission nachgesucht  
1) um Vermittlung der Auszahlung ihres vollen Activitäts-Gehalts für August und September d. J., weil sie während dieser Monate noch beschäftigt gewesen, indem die Auflösung der Verwaltungs-Commission erst mit Anfang des Monats October in Vollzug getreten;  
2) um gleiche Einleitung hinsichtlich ihrer sonstigen Pensions-Ruhestände.

Für beide Gesuche werden zugleich die durch die Fahrzeit und gestiegenen Preise der Lebens-Bedürfnisse vermehrten Ausgaben als Unterstützungs-Momente angeführt.

3) um Ertheilung formlicher Decrete über ihre für die Folge in Quartal-Raten zu beziehenden Pensionen.

zu 1. Von drei Uferstaaten sind bereits die Motive, welche für das Gesuch sprechen, bekräftigt, und für jene beiden Monate der Activitäts-Gehalt bewilligt worden, wie die Hermannische Übersicht zu § IV. ergiebt. Den übrigen bleibt es freilich, gemäß § 1. des 540<sup>o</sup>. Protocolls, anheimgestellt, für welches von beiden Systemen der Vollzahlung des Activitäts-Gehalts oder blos des Ruhestands-Gehalts, sie sich in Bezug auf diese beiden Monate entscheiden wollen. Doch darf man von dem Wohlwollen der betreffenden Herrn Bevollmächtigten erwarten, dass sie die für erstes sprechenden Billigkeits-Gründe bei ihren höchsten Behörden geltend zu machen suchen werden.

zu 2. dieser vollkommen gegründeten Bitte wird zweifelsohne, Dank dem Eifer der einschlägigen Herrn Bevollmächtigten, den Central-Commission's Beschluss zu § 1. Z. 3. des 540<sup>o</sup>, dann zu § IV. des gegenwärtigen Protocolls zur Ausführung zu bringen

Bl.

bringen, und dadurch gerechten Klagen vorzubeugen - unverlängt abgeholzen werden.  
zu 3. der durch die Sorgfalt des Herrn Präsidenten des vorwichenen Monats bereits im § I.  
des eben erwähnten 5. 10. Protocolls z. s. auf Ausfertigung solcher Decrete gestellte  
Antrag, konnte dortmals nur um deswillen noch nicht realisiert werden, weil sich  
hinsichtlich der durch das 5. 10. Protocoll für das künftige Loos der Angestellten  
beider Commissionen bezweckten Fürsorge, noch zur Zeit nicht von sämtlichen  
allerhöchsten und höchsten Ufer-Staaten oder doch nur bedingt Weise, ausgesprochen  
worden ist.

Sämtliche Herrn Bevollmächtigten dürfen daher zu versuchen seyn, sich bei  
ihren höchsten Behörden zu verwenden, damit zur Beruhigung der Kanzlei-Angestellten  
beider Commissionen, eine gleichförmige allmäßige Beschlussnahme im  
Ginne des 5. 10. Protocolls § I, über diesen Gegenstand eintreten und demzufolge  
die gewünschte Ertheilung von Pensions-Decreten für die Titularen Statt haben könne.

#### Beschluß.

Die Central-Commission, nach Anhörung vorstehenden Präsidial-Vortrags, giebt  
zu 1. den betreffenden Herrn Bevollmächtigten anheim, die hinsichtlich dieses Punktes darin  
bemerkten Momente zu würdigen und bei ihren höchsten Behörden geltend zu machen;  
zu 2. bezieht sich auf ihres zu § IV. genommenen Beschlusses, und  
zu 3. richtet an sämtliche Herrn Bevollmächtigten das angelegentliche Ersuchen, die  
nöthigen Schritte bald geneigt zu thun, um noch vor der bevorstehenden erstmaligen  
Trennung der Central-Commission durch eine übereinstimmende Regulirung dieses  
Gegenstandes die Kanzlei-Angestellten zu beruhigen.

4. Der Herr General-Sekretär ist beauftragt, von gegenwärtigen Beschlüssen sowohl der  
Bittstellern, als den übrigen Beteiligten angemessene Gröffnung zu machen.

#### § VII.

Hessen: Für seine verehrten Herrn Collegen und das Central-Commission-Archiv bekehrt sich  
der unterzogene Großherzogl. Hessische Bevollmächtigte eine entsprechende Anzahl  
Abdrücke der für den Hafen von Mainz unlängst erschienenen, provisorisch genehmig-  
ten, Hafen-Ordnung ganz ergebenst zu überreichen.

Er überlässt sich zugleich der Hoffnung: daß, wenn in den andern allerhöchsten  
und höchsten Rheinufer-Staaten Verordnungen von allgemeinem Interesse gehen,  
diese ebenmäßig freundlichbarlich werden mitgetheilt werden.

#### Conclusum.

Die Central-Commission verdankt dem Großherzogl. Hessischen Herrn Bevollmächtigten die ge-  
fällige Mittheilung, und werden sich die Bevollmächtigten in gleichem Fall zu ebenmäßigen Mit-  
theilungen sehr bereit finden.

#### § VIII.

Das Präsidium für den Monat December nächsthin wurde dem Großherzoglich  
Badischen Herrn Bevollmächtigten übergeben.

Präsidium hielt den abwesenden Herrn Bevollmächtigten von Frankreich und Preussen  
das Protocoll offen.

Hierauf

Bz,

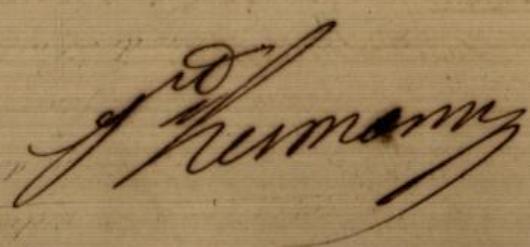
Hierauf wurde das Protocoll geschlossen am Tage, Monat und Jahr wie oben.

Gezg. Büchler.

- , von Nau.
- , Verdier, Präsident.
- , von Roßler.
- , F. Bourcoud.

Für gleichlautende Expedition,

Der zeitliche Präsident der Central-Commission,



Anlage zu §. des 548. Protocols, vom 30<sup>ten</sup> November 1831.

Colw den 6ten November 1831.

Einer hochpreußischen Central Commission ermangelt ich nicht, den richtigen Empfang des mir hochgeneigt zugesetzten Protocols vom 3<sup>ten</sup> c., wonach ich zum Ober-Inspector der Rheinschifffahrt erwählt und ernannt worden bin, ehrerbietigst anzuseigen.

Schön fühle mich durch diese Wahl recht sehr geehrt, und werde nicht anstecken, sofort die erforderliche Entlassung aus meinen gegenwärtigen Dienst-Verhältnissen in verfassungsmäßigen Wege nachzusuchen, auch mir demnächst die weiteren Befehle Einer hochpreußischen Central-Commission wegen meiner Vereidigung und Amts-Einführung erbitten.

Inzwischen wolle Einer hochpreußische Commission die Versicherung annehmen gewähren, dasses mein stetes Bestreben in dem mir zugesetzten ehrenvollen Beruf seyn wird, die Pflichten dieses Amtes auf das Pünktlichste zu erfüllen, und mich des mir geschenkten Vertrauens würdig zu zeigen.

In schuldiger Verehrung beharrnd

Einer hochpreußischen Central-Commission

gehorsamster,  
Gezf. von Auw.

An

Einer hochpreußischen Central-Commission  
für die Rheinschiffahrts-Angelegenheiten

zu

Mainz.

Rechnung  
über  
Einnahme und Ausgabe  
der Gratificationen, welche beim Abschluß des Rheinschiffahrts-  
Vertrags vom 31.<sup>ten</sup> März 1831 von den allerhöchsten und höchsten  
Rheinuferstaaten dem Kanzleijen der Central- Commission und  
der provvisorischen Verwaltungs- Commission bewilligt worden sind.

§ II., 529<sup>tes</sup> Protocoll vom 9.<sup>ten</sup> August 1831.

§ II., 537<sup>tes</sup> Protocoll vom 12.<sup>ten</sup> October 1831.

|                                                           | Einnahme. | Betrag.<br>Francs. |
|-----------------------------------------------------------|-----------|--------------------|
| Erhalten von Baden am 12 <sup>ten</sup> October 1831..... |           | 1.000              |
| "    "    Baiern " 21. September "                        |           | 1.000              |
| "    "    Frankreich " 5. October "                       |           | 1.000              |
| "    "    Hessen " 19. November "                         |           | 1.000              |
| "    "    Nassau " 19. September "                        |           | 1.000              |
| "    "    Nederland " 12. November "                      |           | 1.000              |
| "    "    Preussen " 11 <sup>th</sup> September "         |           | 1.000              |
| Zusammen.....                                             |           | 7.000              |

Ausgabe.

Betrag.  
Francs. Øs.

|                                                   |       |    |
|---------------------------------------------------|-------|----|
| Gemäss Anschaffung vom 26ten September 1831 ..... | 3,000 | 00 |
| " " 5ten October "                                | 1,000 | 00 |
| " " 12ten October "                               | 1,000 | 00 |
| " " 12ten November "                              | 1,000 | 00 |
| " " 19ten November "                              | 1,000 | 00 |
| Zusammen gleich der Einnahme .....                | 3,000 | 00 |

Dass die Angestellten erhalten haben:

A. der Central Commission:

|                                    |       |    |
|------------------------------------|-------|----|
| der General-Sekretär Hermann ..... | 1,000 | 00 |
| Registratur Kunz .....             | 608   | 22 |
| Traducteur Grosch .....            | 608   | 22 |
| Kanzlist P. P. Phildius .....      | 516   | 57 |
| id. Closmann .....                 | 516   | 57 |
| " id. Retsch .....                 | 516   | 57 |
| Lithograph Phildius .....          | 516   | 58 |
| Kanzleidienner Claude .....        | 150   | 00 |
| Zusammen .....                     | 4,352 | 73 |

B. der Verwaltungs- Commission:

|                                         |       |    |
|-----------------------------------------|-------|----|
| der Sekretär und Registratur Orth ..... | 362   | 33 |
| Calculator Lenders .....                | 577   | 60 |
| Kanzlist Bornemann .....                | 516   | 57 |
| Substitut Malaise .....                 | 410   | 97 |
| Kanzleidienner Rausch .....             | 150   | 00 |
| Zusammen .....                          | 2,667 | 27 |
| In Ganzen gleich obiger Summe .....     | 3,000 | 00 |

Dass

Dass vorstehende Rechnung in Einnahme und Ausgabe richtig sei,  
bescheinigt

Mainz den 28<sup>ten</sup> November 1831.

Der General-Sekretär der Central-Commission,  
gemäß § II. des 527.<sup>o</sup> Protocols vom 30. Juli 1831  
mit der Cassen-Führung beauftragt,  
Gez. Hermann.

Die Central-Commission nach Ansicht obiger Rechnung und der Belege, welche  
in Ordnung befunden worden, ertheilt dem General-Sekretär Hermann hiermit  
formliche Deckcharge.

Mainz den 30<sup>ten</sup> November 1831.

Die Central-Rheinschiffahrts-Commission,  
Gez. Büchler.

" von Nau.  
" Verdier, Präsident.  
" von Profsler.  
" Bourcoud.

Für gleichlautender Abschrift,  
Der zeitliche Präsident der Central-Commission,

C. Ferdinand de Bourcoul

Hermann

Anlage zu § IV. des 548ten Protocolls vom 30. November 1831.

Nr. 5163.

Hochverordnete Central-Commission

hat gehoracmst Unterzeichnete die Ehre, folgenden allgemeinen Bericht über die alte und neue Comptabilität vorzulegen:

1) anliegende Rechnung über die Gratificationen beurkundet die Ginzahlungen und die Austheilung;

2) die Rückstands-Ginzahlungen auf die alte Rechnung vor dem 1ten August 1831 betragen noch, gemäß dem Protocoll vom 5ten September 1831 Nr. 531, für

|           |           |        |
|-----------|-----------|--------|
| Baden.    | 215 flor. | 13.360 |
| Baiern.   | 55 "      | 13 "   |
| Preußen.  | 455 "     | 13 "   |
| Zusammen. | 815 "     | 39 "   |

3) geschehene und rückständige Ginzahlungen pro Augusto et Septembris 1831, Protocoll Nr. 529 et 540, von

Baden restirt entweder die Activ. Besoldung oder den halben Sold;

Baiern zahlte die Activ. Besoldung ..... 308 flor. 49.000

Frankreich " " " ..... 308 " 49 "

Hessen " " " ..... 308 " 49 "

Nassau zahlte den halben Sold ..... 204 " 53 "

Nederland restirt entweder die Activ. Besoldung oder den halben Sold,

Preußen zahlte den halben Sold ..... 204 " 53 "

4) Ginzahlungen für's October - Quartal 1831, Protocoll Nr. 529 et 540:

Baden restirt noch;

Baiern zahlte den halben Sold ..... 307 " 27 "

Frankreich restirt noch;

Hessen id.

Nassau zahlte den halben Sold ..... 307 " 27 "

Nederland restirt noch;

Preußen id.

5) Miethe und Bureau-Kosten seit August bis Ende 1831:

Baden restirt noch ..... 16 " 40 "

Baiern, Frankreich, Hessen und Nassau haben bezahlt;

Nederland restirt noch ..... 16 " 40 "

Preußen id ..... 16 " 40 "

6) Gehalt des Herrn With bis 30. September 1831:

Baden restirt noch ..... 16 " 40 "

Baiern, Frankreich, Hessen und Nassau haben bezahlt.

Mainz den 28. November 1831.

Hochverordnete Central-Commission,

ganz gehorcamster Dienst,

Gef. Hermann

an die hochverordnete Central-Commission  
für die Rheinschiffahrt zu Mainz.